

Bekanntmachung der Stadt Preetz

Auf der Internetseite www.preetz.de wird folgende örtliche Bekanntmachung bereitgestellt:

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch

Preetz, den 24.02.2016

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch

Aufgrund eines vermuteten Bekanntmachungsfehlers wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 8.12.2015 für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des § 214 Abs. 4 BauGB ein ergänzendes Verfahren durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, wie ihn die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19.2.2013 beschlossen hat und wie dieser nach Bekanntmachung am 14.8.2013 in Kraft getreten ist, wird wiederholt und danach das Bauleitplanverfahren fortgesetzt. Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 27.1.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, nördlich des Kahlbrook einschließlich der Wegeparzelle Kahlbrook bis südlich des Grundstücks Louise-Schroeder-Straße 20, östlich der Louise-Schroeder-Straße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung und südlich des Kahlbrook, Flurstück 20/5 und Teilbereich 18/31 (Geltungsbereich siehe Anlage) sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom 3.3.2016 bis zum 6.4.2016

im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus: Montag u. Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.30 Uhr.

Inhalt und Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes Campingplatz sowie eines Sondergebietes Ferienhäuser statt Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz, zur Vorbereitung der Sicherung des bestehenden Campingplatzes sowie der Errichtung von Ferienhäusern. In einer Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht. Es werden keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch die Festsetzungen erwartet. Folgende umweltrelevante Informationen, die im Verfahren der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des parallel erarbeiteten Bebauungsplanes Nr. 92 „Campingplatz und Ferienhäuser am Kirchsee“ ermittelt wurden, sind verfügbar:

- Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter: Umweltbericht (2012) mit Auflagen zum Schutz des Fischotters, der bauchigen Windelschnecke sowie zum Vogelschutz, mit Bilanzierung neuer Flächenversiegelungen und Aussagen zur Verträglichkeit von Lärmbelastungen
- Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter: Landschaftsplan der Stadt Preetz (2003) mit Aussagen zum Kirchseeuferbereich, Biotopverbundsystem und Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung;
- Schutzgut Mensch: schalltechnische Untersuchung (2011) sowie ergänzende schalltechnische Untersuchung (2012) mit Aussagen zum Verkehrs- und Gewerbelärm
- Schutzgut Mensch: Ergänzte Verkehrsuntersuchung (2012) zur verkehrlichen Erschließung
- Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG (2011) mit Aussagen zu Auswirkungen auf geschützte wild lebende Tiere und geschützte Pflanzen
- Schutzgüter Boden und Wasser: Baugrunduntersuchung, hydrogeologische Untersuchung (2012)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1), § 4 (2) sowie § 4a (3) BauGB aus dem bisherigen Verfahren liegen vor:

- Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Landschaftsbild: Stellungnahmen des Kreises Plön zum Artenschutz, zur Wegeverbindung zwischen Seeblick und Uferwanderweg, zu Uferbiotopen, Landschaftsbild, vorhandenen Bäumen, eventuellem Hangdruckwasser und Verkehrssicherheit
- Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser: Stellungnahme des Innenministeriums S.-H. zum Uferbiotop und Waldflächen, Stellungnahmen der AG 29 S.-H. und des NABU S.-H. zu geplanten Ferienhäusern, Artenschutz, Wegeverbindung vom Seeblick zum Uferwanderweg, Erhalt von vorhandenen Bäumen und Regenwasserbehandlung
- Schutzgut Pflanzen: Stellungnahme der unteren Forstbehörde zu vorhandenen Waldflächen

- Schutzgut Kultur: Stellungnahme des archäologischen Landesamtes zu eventuellen. Bodenfunden

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) sowie § 4a (3) BauGB aus dem bisherigen Verfahren liegen vor:

- Schutzgut Mensch: Stellungnahmen zum Gewerbe- und Verkehrslärm sowie zur Verkehrssicherheit
- Schutzgut Mensch, Tiere und Pflanzen: Stellungnahmen zu geplanten Ferienhäusern und Verbindungsweg vom Seeblick zum Uferwanderweg
- Schutzgut Pflanzen: Stellungnahmen zum Gehölzbestand

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung des Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Preetz (www.preetz.de) unter Aktuelles.

Preetz, am 19.2.2016

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet

